



Darlehensreglement

der

Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim

(Im Folgenden „Genossenschaft“ genannt)



1 Allgemeines

1.1 Finanzierung Rück- und Neubau Restaurant Schwimmbad Wolfensberg

Die Stadt Winterthur baut ein neues Restaurant im Schwimmbad Wolfensberg. Der Kostenvoranschlag (Stand März 2019) beträgt ca. 1.53 Mio. Franken. Die Stadt Winterthur finanziert dieses Projekt mit ca. 1,23 Millionen Franken.

300'000 Franken muss die Genossenschaft mitfinanzieren. Davon stammen 150'000 Franken aus Rückstellungen und Gewinnvortrag der Genossenschaft. Weitere 150'000 Franken sind über Darlehen zu finanzieren. Als allfällige Finanzierungsreserve dürfen maximal 200'000 Franken Darlehen aufgenommen werden.

Baubeginn ist voraussichtlich im September 2019. Die Eröffnung ist auf Sommer 2020 geplant.

1.2 Zinsvorteil

Das Schwimmbad Wolfensberg wird durch die Bevölkerung im Quartier stark besucht und unterstützt. Deshalb werden die Darlehensgeber/-innen vorwiegend im Quartier gesucht. Als Zeichen des Dankes für diese Unterstützung werden die Darlehen mit einem vorteilhaften Zins verzinst.

2 Darlehenstranchen

2.1 Absichtserklärungen

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Reglements können die Anlagekosten nur abgeschätzt werden. Um die Finanzierung des Projektes bei Baubeginn sicherzustellen, werden Absichtserklärungen von den einzelnen Darlehensgebern/-innen verlangt.

Mit einer solchen Absichtserklärung verpflichtet sich der Darlehensgeber oder die Darlehensgeberin, innert zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Genossenschaft, den Darlehensbetrag auf das Bankkonto der Genossenschaft einzuzahlen.

2.2 Mindest- und Höchsteinzahlung

Darlehen können grundsätzlich in beliebiger Höhe gewährt werden, wobei die Mindesteinzahlung CHF 10'000 und die Abstufung nach oben CHF 1'000 betragen.

Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft, zum Beispiel bei Rückzahlungen, nicht einzuschränken wird der maximale Darlehensbetrag pro Person auf CHF 50'000 beschränkt.

2.3 Empfangsbestätigung

Die Darlehensgeber/-innen erhalten nach Zahlungseingang eine Empfangsbestätigung in Form eines Darlehensvertrages zur Gegenzeichnung.



3 Verzinsung

3.1 Zinssatz

Der Zinssatz beträgt fest 1%, mindestens aber 0.5% über dem Zinssatz des Sparkontos bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB). Verändert sich der Zinssatz bei der ZKB, so ändert sich der Zinssatz der Darlehen zum selben Zeitpunkt. Der maximale Zinssatz richtet sich nach dem jährlichen Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung über die steuerlich anerkannten Zinssätze. Im Jahr 2019 beträgt er 1.5%.

3.2 Beginn der Verzinsung

Die Darlehen werden ab Eingang auf dem Bankkonto der Genossenschaft (Valutadatum) verzinst.

3.3 Zinsgutschriften

Die jeweils am 31. Dezember angefallenen Zinsen werden den Darlehensgeber/-innen bis Ende Januar des Folgejahres auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen.

Verrechnungssteuer fällt keine an. Diese Darlehen sind zwar Obligationen im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Das «Merkblatt Obligationen» der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom April 1999 bestimmt jedoch Ausnahmen.

3.4 Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet mit dem Tag der Rückzahlung, beziehungsweise nach Ablauf der Kündigungsfrist.

3.5 Kontoauszug

Bis Ende Januar des Folgejahres wird jeweils eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.

Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

4 Rückzahlungen und Kündigung

4.1 Rückzahlungen seitens der Genossenschaft

Alle Darlehen sind spätestens am 31. Dezember 2030 fällig.

Die Genossenschaft beabsichtigt, ab Ende des Jahres 2023 die Darlehen in jährlichen Raten zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen erfolgen zusammen mit dem laufenden Zins bis Ende Januar des Folgejahres.

Die Genossenschaft kann die Darlehen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.



4.2 Kündigung seitens der Darlehensgeber/-innen

Begehren um Rückzahlungen sind schriftlich an die Genossenschaft zu richten. Rückzahlungen erfolgen auf das Jahresende auf ein Bank- oder Postkonto.

- Beträge bis CHF 10'000 bedürfen einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- Beträge über CHF 10'000 bedürfen einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

4.3 Einschränkungen

Sollte die finanzielle Situation der Genossenschaft die jährlichen Rückzahlungen der Darlehen nicht zulassen, so kann sie vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5 Sicherheit

Als Sicherheit für diese Darlehen haftet das Vermögen der Genossenschaft.

6 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Verwaltung haben gegenüber Dritten und Genossenschaftlern eine Geheimhaltungspflicht über die Namen der einzelnen Darlehensgeber/-innen.

7 Inkrafttreten und Geltungsbereich

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Genossenschaftsversammlung am 29. April 2019 genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.

7.2 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung.

Winterthur, 29. April 2019

Der Präsident:

Der Kassier:

Ruedi Anneler

Zeno Schwendimann



1 Darlehensgeber/-in

Vorname, Name:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

IBAN-Konto-Nr.:

2 Darlehensnehmerin

Schwimmbad-Genossenschaft Veltheim
Rüthofstrasse 15
8400 Winterthur

3 Darlehensbetrag

CHF

Ich verpflichte mich mit dieser Absichtserklärung, nach schriftlicher Mitteilung der Genossenschaft, innert zwei Monaten den Darlehensbetrag auf das Postkonto der Genossenschaft IBAN-Nr. CH 30 0900 0000 8400 7770 einzuzahlen.



4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Darlehensreglement

Das Darlehensreglement der Genossenschaft bildet die Grundlage dieser Absichtserklärung. Ich bestätige, ein Exemplar dieses Reglements erhalten und verstanden zu haben.

Mir ist bewusst, dass die Darlehensnehmerin diese Absichtserklärung nicht berücksichtigen muss, wenn die Finanzierung des Rück- und Neubaus sichergestellt ist. Sie wird betragsmässig grössere Beträge bevorzugt berücksichtigen.

4.2 Erfüllung dieser Absichtserklärung

Ich verpflichte mich mit dieser Absichtserklärung, innert zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Genossenschaft, den Darlehensbetrag auf das Bankkonto der Genossenschaft IBAN-Nr. CH 30 0900 0000 8400 7770 einzuzahlen.

4.3 Rücktritt von dieser Absichtserklärung

Ich kann durch eingeschriebene Mitteilung an die Genossenschaft jederzeit von dieser Absichtserklärung zurücktreten. Der Rücktritt ist nicht mehr möglich, sobald die Darlehensnehmerin das Darlehen einfordert.

Der / Die Darlehensgeber/-in

Ort / Datum:

.....

.....